



Hinweise des Eintragungsausschusses zur Gründung von „Architektengesellschaften“ (Stand: November 2008)

A. Allgemeine Hinweise

Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Gründung einer Architektengesellschaft befinden sich in Artikel 8 – 11 des ab 01.07.2007 geltenden sog. Baukammerngesetzes (BauKaG), abgedruckt im BayGVBl. 10/2007, S. 308 ff.

1. Begriff, Firma, Namen (= Firmenbezeichnung)

Als „Architektengesellschaften“ dürfen sich im Geltungsbereich des BauKaG nur solche Gesellschaften bezeichnen, die in das von der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (Art. 8 Abs. 1 S.1 BauKaG). Neben auswärtigen Gesellschaften, mit denen sich diese Hinweise nicht befassen (vgl. dazu Art. 11 BauKaG) dürfen nämlich nur im Gesellschaftsverzeichnis eingetragene Gesellschaften die gemäß Art. 1 Abs. 1 BauKaG geschützten Berufsbezeichnungen

- o Architektin bzw. Architekt
- o Innenarchitektin bzw. Innenarchitekt
- o Landschaftsarchitektin bzw. Landschaftsarchitekt

in der „Firma“ (Kapitalgesellschaften) bzw. im „Namen“ (Partnerschaftsgesellschaft) führen. Gleichen Schutz genießen Wortverbindungen, die Bestandteile der geschützten Berufsbezeichnungen enthalten (Art. 1 Abs. 4 BauKaG), z.B. „Architektur“, „Architekturbüro“ oder ähnliche Wortverbindungen. Gemeint sind auch fremdsprachige Varianten, die derartige Bestandteile erkennen lassen, wie z.B. „architekt(e)“, „architetto“, „arquitecto“ usw..

Im Übrigen dürfen sowohl Namen einzelner oder aller Gesellschafter, Sach- oder Phantasiebezeichnungen in der Firma enthalten sein. Bei Partnerschaftsgesellschaften ist § 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) zu beachten, wonach der Namen der Gesellschaft den (Nach-)Namen mindestens eines Partners sowie den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten muss.

Wenn in diesen Hinweisen die „Architektin“ bzw. der „Architekt“ genannt sind, gelten die Ausführungen stets sinngemäß für die Innen- und Landschaftsarchitekten. Soweit von Mitgliedern der Architektenkammer die Rede ist, sind stets die in der Architektenliste bei der Bayerischen Architektenkammer eingetragenen Berufsträger gemeint. Architekten aus anderen Bundesländern können zwar Gesellschafter von hiesigen Architektengesellschaften sein, zählen aber bei den nachstehend erläuterten Mehrheitserfordernissen nicht als „Mitglieder der Architektenkammer“; Darüber hinaus kann jedermann minoritärer Gesellschafter bayerischer Architektengesellschaften sein (bei der Partnerschaftsgesellschaft allerdings nur Freiberufler, § 1 PartGG).

2. Rechtsform von Architektengesellschaften

Das BauKaG lässt alle Kapitalgesellschaften sowie die nach dem PartGG gebildete Partnerschaftsgesellschaft als zulässige Gesellschaftsformen für die Organisation von Architektengesellschaften zu. Kapitalgesellschaften sind die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie die GmbH. Auch alle diesen Gesellschaftsformen ähnelnden Kapitalgesellschaften nach den Rechtsordnungen anderer Staaten der europäischen Union sind grundsätzlich als Organisationsform geeignet.

3. Eintragungsvoraussetzungen

3.1 Sitz in Bayern

Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist nur möglich, wenn die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat (Art. 8 Abs. 3 Nr. 1 BauKaG).

3.2 Obligatorische Berufshaftpflichtversicherung

Eintragungsvoraussetzung ist weiter der Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (Art. 8 Abs. 3 Nr. 2 BauKaG). Die Berufshaftpflichtversicherung muss zugunsten der (Gründungs-) Gesellschaft abgeschlossen sein (nicht für den/die Gesellschafter!) und ist für die Dauer der Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis sowie für eine Nachhaftungszeit von mindestens 5 Jahren danach aufrechtzuerhalten. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall beträgt € 1.500.000,00 für Personenschäden sowie € 300.000,00 für sonstige Schäden (vgl. im einzelnen Art. 8 Abs. 6 BauKaG).

Der nach Art. 8 Abs. 3 Nr. 2. vorzulegende gesonderte Versicherungsnachweis muss diese Nachhaftungszeit ausdrücklich bestätigen (eine Kopie des Versicherungsscheins reicht daher nicht aus). Eine entsprechende Klausel kann beispielsweise wie folgt lauten:

Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

3.3 Anforderungen an die Satzung von Kapitalgesellschaften (Art. 8 Abs. 3 BauKaG)

Bei Kapitalgesellschaften müssen Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung folgende Punkte sicherstellen:

- a) Gegenstand des Unternehmens muss die Wahrnehmung von Berufsaufgaben im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BauKaG (Architektin/Architekt) Art. 3 Abs. 2 BauKaG (Innenarchitektin/Innenarchitekt) oder Art. 3 Abs. 3 BauKaG (Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt) jeweils in Verbindung mit Art. 3 Abs. 6 BauKaG sein..
- b) Mitglieder der Architektenkammer müssen dauerhaft die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben. Dies kann beispielsweise dadurch sichergestellt werden, dass Verfügungen über Geschäftsanteile unmöglich gemacht werden, wenn dadurch die genannten Mehrheitserfordernisse unterschritten würden bzw. dass Geschäftsanteile in einem solchen Fall durch Gesellschafterbeschluss einzuziehen sind. Auch kann eine Sicherstellung über die für Anteilsübertragungen notwendige Zustimmung der Gesellschaft herbeigeführt werden (vgl. dazu unten Punkt f).
 - aa) Die Berufszugehörigkeit von Gesellschaftern, die nicht Architekten sind, „ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen“, wenn solche Gesellschafter mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben. Im Hinblick auf die durch Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. b) BauKaG verfolgten Informationszwecke ist die Kenntlichmachung nur erforderlich, wenn ein einziger Gesellschafter 25 % oder mehr der Kapital- oder Stimmanteile hält oder wenn sich eine solche Mehrheit in den Händen von Gesellschaftern besitzen, die einer einheitlichen Berufsgruppe angehören. Mehrere Minderheitsgesellschafter, die zusammen 25 % oder mehr der Anteile halten, lösen eine Verpflichtung zur Kenntlichmachung nicht aus. Das Kenntlichmachen kann z. B. in der Firmenbezeichnung erfolgen. Es reicht jedoch aus, wenn das Kenntlichmachen durch entsprechende Hinweise im öffentlichen Auftritt der Gesellschaft, z. B. auf Briefköpfen oder Firmenschildern, erfolgt. Da eine bestimmte Art des Kenntlichmachens nicht vorgeschrieben ist, reicht es aus, wenn in der Satzung der Gesellschaft das Gebot des Kenntlichmachens als solches verankert wird, z. B. durch die Formulierung:

Die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ¼ des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

(Beachten Sie aber bei Mitgliedern der Ingenieurkammer Bau die Sonderregelungen in Art. 8 Abs. 5 BauKaG und bei Personen die in die Stadtplanerliste eingetragen sind die Regelungen des Art. 8 Abs. 7 BauKaG).

- bb) Zulässig (jedoch nicht vorgeschrieben) ist es aber auch, die Berufsbezeichnungen anderer Berufsangehöriger in die Firmenbezeichnung einer Kapitalgesellschaft aufzunehmen, wenn sie im Gesellschafterkreis einer Architektengesellschaft weniger als ein Viertel der Gesellschaftsanteile und/oder der Stimmanteile innehaben.
- c) Die Gesellschaft muss verantwortlich von Mitgliedern der Architektenkammer geführt werden. Das bedeutet, dass ein alleine bestellter Geschäftsführer stets Mitglied der Bayerischen Architektenkammer sein muss. Das Erfordernis der „verantwortlichen Führung“ steht einer Bestellung von Nichtarchitekten zum einzigem Geschäftsführer grundsätzlich entgegen; neben Architekten können jedoch auch Nichtarchitekten zu Geschäftsführern bestellt werden. Im Hinblick auf die Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht von Geschäftsführern ist es zur Sicherstellung der vom Gesetz verlangten „verantwortlichen Führung“ notwendig aber auch ausreichend, wenn ein Letztentscheidungsrecht des/der Mitglieds/er der Bayerischen Architektenkammer im Innenverhältnis zwischen Geschäftsführung und Gesellschaft, z.B. durch Anstellungsvertrag oder Geschäftsordnung geregelt wird. Es reicht daher aus, wenn in der Satzung das Gebot der verantwortlichen Führung durch Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer als solches aufgenommen wird, z.B. durch die Formulierung

Die Gesellschaft ist verantwortlich von Mitgliedern der Bayerischen Architektenkammer zu führen.

Entsprechende Anforderungen sind an den Vorstand einer AG bzw. an das Vertretungsorgan des persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA zu stellen. Da Art. 8 Abs. 3 Nr. 3 c) BauKaG nur verlangt, dass die Gesellschaft verantwortlich von Mitgliedern der Architektenkammer „geführt“ werden muss, gilt die Bestimmung nach Auffassung der Bayerischen Architektenkammer nicht für den Aufsichtsrat, da dieser von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen ist und nur kontrollierende und beratende Funktionen ausübt.

- d) Die Satzung hat festzulegen, dass Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nur persönlich ausgeübt werden dürfen. Dies hat zur Folge das die Vertretung eines Gesellschafters bei der Beschlussfassung unzulässig ist. Um eine daraus resultierende Blockade wichtiger Entscheidungen bei Verhinderung einzelner Gesellschafter an der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen zu vermeiden, kann es sich empfehlen eine Stimmabgabe schriftlich oder im Wege der Telekommunikation in der Satzung vorzusehen.
- e) Bei einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien dürfen nur Namensaktien ausgegeben werden. Im Gegensatz zu Inhaberaktien, sind sie an den im Aktienbuch und ggf. auf den Aktienurkunden selbst namentlich verzeichneten Inhaber gebunden.
- f) Für die Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanteilen ist grundsätzlich das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft vorzusehen. Diese ist nicht identisch mit einer Zustimmung durch die Gesellschafter, da die Zustimmung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung zu erfolgen hat. Zur Sicherstellung der dauerhaften Kapital- und Stimmenmehrheit der Mitglieder der Architektenkammer kann beispielsweise eine Bestimmung dahin getroffen werden, dass die Gesellschaft Übertragungen nicht zustimmen darf, wenn die genannten Mehrheitserfordernisse dadurch nicht mehr gewährleistet wären.

aa) Formulierungsvorschlag (für eine GmbH o.ä.):

„Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch die Kapital- oder Stimmenmehrheit der Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer in der Gesellschafterversammlung unterschritten würde.“

bb) Bei der AG kann das Mehrheitserfordernis dadurch gesichert werden, dass die Eintragung mehrheitsschädlicher Aktienveräußerungen ins Aktienbuch untersagt wird.

cc) Vererbt ein Mitglied der Architektenkammer seinen Gesellschaftsanteil an Nichtarchitekten, so scheidet das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschaft als Korrektiv aus. Würde in einem solchen Fall die Beteiligung von Mitgliedern der Bayerischen Architektenkammer unter das Mehrheitserfordernis des Art. 8 Abs. 3 S. 1 lit. b) absinken, so empfiehlt sich eine spezielle Satzungsregelung, die beispielsweise wie folgt lauten könnte (für eine GmbH):

„Gesellschaftsanteile von Mitgliedern der Architektenkammer können nur an Mitglieder der Architektenkammer oder an Gesellschaften im Sinne von Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BauKaG vererbt werden. Anderenfalls kann die Gesellschafterversammlung die Zwangsabtretung des vererbten Geschäftsanteils an eines oder mehrere Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer beschließen oder den Anteil unter Sicherstellung der Mehrheitserfordernisse des Art 8 Abs. 3 S 1 lit b) BauKaG einziehen.“

g) Satzung oder Gesellschaftsvertrag müssen eine Bestimmung enthalten, wonach die Gesellschaft die nach dem BauKaG für Mitglieder der Architektenkammer bestehenden Pflichten zu beachten hat. Dies kann beispielsweise im Zusammenhang mit den Satzungsregelungen über die Geschäftsführung geschehen. Formulierungsvorschlag:

„Alle Geschäftsführer haben darauf zu achten, dass die nach dem BauKaG für Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer bestehenden Pflichten von der Gesellschaft beachtet werden (Art. 8 Abs. 3 Nr. 3. g) BauKaG).“

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, die vorstehend unter b) bis g) behandelten Voraussetzungen im Gesellschaftsvertrag/ in der Satzung in einem einzigen Abschnitt („Besondere Bestimmungen“) zusammenzufassen. Am Ende dieser Hinweise erhalten Sie hierzu ein auf die Satzung einer GmbH zugeschnittenen unverbindlichen Formulierungsvorschlag.

3.4 Partnerschaftsgesellschaften

Für Partnerschaftsgesellschaften gelten nur die Erfordernisse des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1. (**Sitz oder Niederlassung in Bayern**) und 2. (**Ausreichende Berufshaftpflichtversicherung**) sowie 3. a) (**Beachtung des geltenden Berufsrechts durch die Gesellschaft**). Alle sonstigen unter Ziff. 3.3 aufgelisteten Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag gelten für die Partnerschaftsgesellschaft nicht.

Hinzuweisen ist auf § 2 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG). Danach muss der im Partnerschaftsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragende Name der Gesellschaft den (Nach-)Namen mindestens eines Gesellschafters, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaftsgesellschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller beteiligten Partner enthalten. Bei Beteiligung einer Architektin bzw. eines Architekten muss also die Bezeichnung „Architekt(in)“ in den Namen aufgenommen werden, bei mehreren beteiligten Architekten natürlich im Plural. Aus Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BauKaG ergibt sich andererseits, dass die Aufnahme dieser geschützten Berufsbezeichnung in den Namen der Gesellschaft zwingend deren Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis der Kammer voraussetzt.

B. Der Weg zur Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis (Art. 9 BauKaG)- Wichtige Hinweise zum Ablauf des Eintragungsverfahrens

Auf Wunsch überprüft der Eintragungsausschuss Entwürfe von Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen im Vorhinein, um anschließend eine reibungslose Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis (Art. 9 Abs. 1 BauKaG) sowie in das Handelsregister bzw. Partnerschaftsregister beim zuständigen Amtsgericht (Art. 9 Abs. 2 BauKaG) zu gewährleisten. Wird dieser Anregung gefolgt, so erweist sich folgender **Ablaufplan** für eine optimale Beschleunigung des Verfahrens als zweckmäßig:

Erster Schritt: Erarbeitung eines Satzungsentwurfs, zweckmäßig durch einen Rechtsanwalt und/oder Notar.

Zweiter Schritt: Übermittlung des Entwurfs mit der formlosen Bitte um Überprüfung an den Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer, Waisenhausstr. 4, 80637 München (zweckmäßig per Telefax 089/13 98 80-55). Der Eintragungsausschuss gibt kurzfristig bekannt, ob und welche Änderungen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten (Art. 9 ff BauKaG) erforderlich sind und übersendet ein Antrags-Formblatt zur erforderlichen Anmeldung in das bei der Bayerischen Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis. Die Formblätter sind auch unter www.byak.de abrufbar.

Dritter Schritt: Notarielle Beurkundung und Anmeldung der Satzung beim zuständigen Registergericht (Handelsregister/ Partnerschaftsregister). **Gleichzeitig** Übersendung einer vom Notar beglaubigten Abschrift per Post (Einfache Fotokopie oder Fax-Übermittlung reichen nicht aus) an den Eintragungsausschuss zusammen mit dem Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis (vgl. zweiter Schritt). Dabei sollte formlos mitgeteilt werden, wann die Registeranmeldung bei welchem Gericht eingereicht wurde. **Gleichzeitig** Vorlage einer Bestätigung einer Versicherungsgesellschaft (nicht älter als 6 Monate) über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit den genannten Mindestversicherungssummen und sonstigen Anforderungen (siehe Art. 8 Abs. 6 BauKaG **sowie oben Ziffer 3.2.**).

Vierter Schritt: Der Eintragungsausschuss beschließt in seiner nächsten Sitzung die Erteilung der zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister/Partnerschaftsregister erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Art. 9 Abs. 2 BauKaG) und übersendet diese dem die Eintragung betreuenden Notar zur elektronischen Weiterleitung an das Registergericht.

Fünfter Schritt: Übersendung eines **Handelsregisterauszuges/Partnerschaftsregisterauszuges** durch den Antragsteller an den Eintragungsausschuss. Erst nach Vorliegen dieses amtlichen Nachweises über die Eintragung im Handelsregister/Partnerschaftsregister kann die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis vorgenommen werden.

C. Dies müssen vor dem 01.07.2007 gegründete „Altgesellschaften“ beachten:

1. GmbHs, Aktiengesellschaften und KGs auf Aktien

Nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 3. BauKaG müssen in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragene Gesellschaften gelöscht werden, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, da sie ohne eine Anpassung an die aktuell geltende Rechtslage nicht mehr befugt sind, im Geschäftsverkehr nach dem Baukammergesetz geschützte Bezeichnungen im Namen der Gesellschaft zu verwenden.

Da sich die Eintragungsvoraussetzungen für Kapitalgesellschaften nach Inkrafttreten des BauKaG am 01.07.2007 durch die Notwendigkeit des Nachweises einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung und eine Reihe neuer Anforderungen an die Satzung (vgl. oben) geändert haben, besteht Handlungsbedarf für die vor dem 01.07.2007 in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragenen Architekten-GmbHs. **In aller Regel ist eine Überarbeitung der Satzung erforderlich, die als Satzungsänderung vom Notar beurkundet werden muss.** Diese Altgesellschaften müssen nunmehr weiter einen Versicherungsnachweis bei der Kammer vorlegen (vgl. oben Ziff. 3.2) und die Erfordernisse des Art. 8 Abs. 3 Nr. 3. Satz 1 a) – d) und f) sowie g) BauKaG erfüllen. Zur vereinfachten Umstellung kann überlegt werden, die zusätzlichen satzungsmäßigen Erfordernisse in einer einzigen Satzungsbestimmung zusammenzufassen, die z. B. folgenden Wortlaut haben könnte:

Besondere Voraussetzungen

1. Mitglieder der Architektenkammer müssen die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben. Abweichend hiervon dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, welche die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 3 Satz 1, Ziffer 2. und 3. BauKaG sinngemäß erfüllen.
2. Die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen.
3. Die Gesellschaft ist verantwortlich von Mitgliedern der Bayerischen Architektenkammer zu führen.
4. Kapitalanteile dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden; Stimmrechte dürfen nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Gesellschaft hat die für die Berufsangehörigen nach dem Baukammergesetz bestehenden Pflichten zu beachten.

Die Einfügung einer solchen Satzungsregelung ist allerdings nur sinnvoll, wenn gleichzeitig der alte Satzungstext redaktionell angepasst wird, um widersprüchliche Regelungen zu vermeiden.

Bitte beachten Sie, dass die dem BauKaG angepasste Satzung in einer vollständigen, notariell beglaubigten Kopie beim Eintragungsausschuss vorgelegt werden muss. Sämtliche in diesen Hinweisen enthaltenen Formulierungsvorschläge sind unverbindlich und dienen lediglich als Anregungen zur Umsetzung der Vorgaben des Baukammergesetzes.

2. Partnerschaftsgesellschaften

Bis zum Inkrafttreten des BauKaG am 01.07.2007 brauchten Partnerschaftsgesellschaften nicht im Gesellschaftsverzeichnis bei der Bayerischen Architektenkammer eingetragen zu werden. **Nun ist auch für Partnerschaftsgesellschaften die Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis vorgeschrieben.**

Vor dem 01.07.2007 in das Partnerschaftsregister eingetragenen Partnerschaftsgesellschaften, die die geschützten Berufsbezeichnungen Architektin/Architekt, Innenarchitektin/Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin/Landschaftsarchitekt oder Wortverbindungen damit im Firmennamen führen, müssen deshalb die Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis beantragen. Vorzulegen sind dazu

- ein Auszug aus dem Partnerschaftsregister aus dem sich ergeben muss, dass Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 1 bis 3 und 6 BauKaG zum Gegenstand der Partnerschaft gehören und
- eine beglaubigte Abschrift des Partnerschaftsgesellschaftsvertrages/ der Satzung und
- ein Versicherungsnachweis zugunsten der Partnerschaftsgesellschaft (vgl. oben Ziff. 3.2).

Zum Verfahren beachten Sie bitte oben Abschnitt B.